

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/8**

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Minister

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Peter Sönnichsen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Nachrichtlich:

Herrn
Präsidenten
des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstraße 30
24103 Kiel

Kiel, 2. November 2009

**Antrag auf Zustimmung des Finanzausschusses gemäß § 20 Abs. 12 Haushaltsstrukturgesetz 2009 / 2010;
Gründung und Betrieb der Anstalt öffentlichen Rechts „Einheitlicher Ansprechpartner Schleswig-Holstein“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das Gesetz zur Gründung der Anstalt öffentlichen Rechts „Einheitlicher Ansprechpartner Schleswig-Holstein“ ist am 25. September 2009 in Kraft getreten. Die Einrichtung des Einheitlichen Ansprechpartners (EAP) dient der Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie und muss bis zum 28. Dezember 2009 richtlinienkonform umgesetzt sein.

...

Zur Aufnahme des Betriebes der Anstalt haben sich die Träger der Anstalt auf einen vorläufigen Wirtschaftsplan für die Jahre 2009 bis 2010 verständigt, den ich als Anlage 1 beifüge.

Danach benötigt die Anstalt zur Aufnahme des Betriebes im Jahr 2009 fünf Planstellen und Stellen, sowie - abhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Einheitlichen Ansprechpartners im Laufe des Jahres 2010 - bis zu fünf weitere Planstellen und Stellen (also insgesamt bis zu zehn Planstellen und Stellen). Die Wertigkeit der Planstellen und Stellen sind dem vorläufigen Wirtschaftsplan zu entnehmen. Daneben wird die Anstalt Sachkosten gemäß dem vorläufigen Wirtschaftsplan verursachen. Bis zur tatsächlichen Arbeitsaufnahme der Anstalt ist vorgesehen, die notwendigen Sach- und Personalaufwendungen aus dem Titel 1111 - 534 01 „Modernisierung der Verwaltung“ zu leisten. Die notwendige IT-Ausstattung wird der Anstalt vom Land überlassen; das Land nimmt insoweit seine IT-Infrastrukturverantwortung wahr. Personal der Anstalt soll aus Zeitgründen im Jahr 2009 weitgehend durch Abordnungen der Träger der Anstalt gegen Kostenerstattung erfolgen (Kommunen, Wirtschaftskammern, Land).

Ich bitte um Zustimmung zum vorläufigen Wirtschaftsplan und zum vorgesehenen Vorgehen. Die Deckung der Ausgaben des Landes lt. vorläufigem Wirtschaftsplan 2010 erfolgt im Kapitel 11 03 im Haushaltsvollzug. Die Anstalt wird den endgültigen Wirtschaftsplan 2010 dem Finanzausschuss vorlegen.

Ich darf darauf hinweisen, dass die Träger der Anstalt öffentlichen Rechts ihre Finanzierungsbeiträge nach § 5 Abs. 1 der Kooperationsvereinbarung ganz oder teilweise, dauerhaft oder auf bestimmte Zeit durch die Gestellung von Personal an die AöR im Rahmen des vereinbarten Stellensolls erbringen können.

Mit freundlichen Grüßen

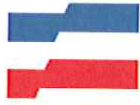
gez.

Rainer Wiegard

Anlagen:

- vorläufiger Wirtschaftsplan

- Kooperationsvereinbarung EAP



Kooperationsvereinbarung

zwischen

dem Land Schleswig-Holstein, vertreten durch den Finanzminister,

der Industrie- und Handelskammer Flensburg, vertreten durch den Präsidenten sowie den Hauptgeschäftsführer,

der Industrie- und Handelskammer zu Kiel, vertreten durch den Präsidenten sowie den Hauptgeschäftsführer,

der Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, vertreten durch den Präses sowie den Hauptgeschäftsführer,

der Handwerkskammer Flensburg, vertreten durch den Präsidenten sowie den Hauptgeschäftsführer,

der Handwerkskammer Lübeck, vertreten durch den Präsidenten sowie den Hauptgeschäftsführer,

dem Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag, vertreten durch den Vorsitzenden sowie den Geschäftsführer,

den Kreisen in Schleswig-Holstein, vertreten durch den Schleswig-Holsteinischen Landkreistag, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstands sowie den Geschäftsführer sowie

dem Städtebund Schleswig-Holstein, dem Städtetag Schleswig-Holstein, diese vertreten durch den Städteverband Schleswig-Holstein, vertreten durch die Vorsitzenden sowie den Geschäftsführer.

Präambel

Das Land Schleswig-Holstein ist sich mit den Kommunalen Landesverbänden als Vertreter ihrer Mitgliedskommunen sowie mit den Wirtschaftskammern des Landes Schleswig-Holstein einig, die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie, DLRL) durch eine gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) kooperativ wahrzunehmen. Nach Überzeugung der Kooperationspartner können am besten auf diese Weise die Kompetenzen und das Fachwissen der beteiligten Träger gebündelt und eine effektive Koordination zwischen den von der DLRL betroffenen Akteuren gewährleistet werden. Die Aufgabenwahrnehmung durch einen gemeinsamen Rechtsträger erlaubt darüber hinaus einen sparsameren und flexibleren Personaleinsatz als bei anderen denkbaren Umsetzungsmodellen. Die Kooperationspartner werden ihrerseits alles Erforderliche für eine erfolgreiche Tätigkeit der AöR beitragen. Diese Kooperationsvereinbarung bildet die Geschäftsgrundlage und konkretisiert insoweit das Gesetz zur Errichtung der Anstalt „Einheitlicher Ansprechpartner Schleswig-Holstein“.

§ 1 Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts

Die Kooperationspartner vereinbaren, dass der Einheitliche Ansprechpartner Schleswig-Holstein in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts den Betrieb unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Errichtungsgesetzes aufnehmen soll.

§ 2 Personelle Ausstattung der AöR

(1) Personaleinstellungen erfolgen auf der Basis eines unter den Kooperationspartnern abgestimmten Entwurfs eines Business Plans, der von der Geschäftsführung unverzüglich nach Aufnahme der Arbeit weiter auszuarbeiten ist. Dabei gehen die Kooperationspartner von einem streng an den Erfordernissen

ausgerichteten, sparsamen Personalaufbau aus. Für das Rumpfgeschäftsjahr 2009 ist die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der Geschäftsführung auf max. 5 Vollzeitstellen oder entsprechende Teilzeitstellen begrenzt.

(2) Für das Wirtschaftsjahr 2010 erfolgt ggf. ein weiterer ebenfalls nach Erforderlichkeit definierter Personalaufbau auf der Basis des in Abs. 1 genannten, im Verwaltungsrat dann beschlossenen Business Plans.

(3) Die Geschäftsführung wird auf Zeit bestellt. Die erste sowie folgende Berufungen erfolgen mit einer Laufzeit von bis zu fünf Jahren. Frühestens ein Jahr vor Ende der Vertragszeit ist eine Verlängerung möglich.

(4) Für eigenes Personal der landesunmittelbaren AöR gelten der TvL sowie das LBG in der jeweiligen Fassung. Das Tarifrecht der abgeordneten Beschäftigten bleibt unberührt.

(5) Die zu besetzenden Planstellen und Stellen der AöR werden öffentlich ausgeschrieben, sofern nicht die Kooperationspartner von Ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch machen.

§ 3 IT-Verantwortung des Landes und sonstige sächliche Ausstattung der AöR

(1) Das Land bekennt sich im Zusammenhang mit der Errichtung des Einheitlichen Ansprechpartners im Sinne der europäischen Dienstleistungsrichtlinie zu seiner Verantwortung für die IT-Infrastruktur und stellt daher die IT-Ausstattung der Anstalt. Dies umfasst die Ausstattung der Arbeitsplätze, die Sicherstellung der Kommunikationsfähigkeit durch Anschluss an das Landesnetz, die Nutzung der Kommunikations- und der E-Government-Infrastruktur des Landes sowie die Bereitstellung, Weiterentwicklung, Wartung und den Betrieb der für die Aufgabenerledigung der Anstalt erforderlichen IT-Lösungen. Die Träger der AöR bleiben ihrerseits für die Bereitstellung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Fachinformationen und sonstigen Inhalte – insbesondere für das Verwaltungsleistungsverzeichnis - verantwortlich.

(2) Die Kooperationspartner vereinbaren, geeignete Räumlichkeiten für die AöR durch die GMSH nachweisen zu lassen, sofern nicht ein Kooperationspartner selbst geeignete Räumlichkeiten vorschlägt.

(3) Das Land trägt für eine Büro-Erstausrüstung Sorge.

§ 4 Finanzierung der AöR

(1) Ein Teil des Finanzbedarfs der AöR wird durch die zu erhebenden Gebühren gemäß § 7 Abs. 1 des Errichtungsgesetzes Einheitlicher Ansprechpartner gedeckt.

(2) Von dem nicht durch das Gebührenaufkommen gedeckten Finanzbedarf der AöR tragen unbeschadet des § 3

1. die im Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag vertretenen Kommunen einen Anteil von 1/7;
2. die im Schleswig-Holsteinischen Landkreistag vertretenen Kreise einen Anteil von 1/7;
3. die im Städtebund Schleswig-Holstein vertretenen Kommunen einen Anteil von 1/7;
4. die im Städtetag Schleswig-Holstein vertretenen Kommunen einen Anteil von 1/7;
5. die Industrie- und Handelskammern des Landes zusammen einen Anteil von 1/7;
6. die Handwerkskammern des Landes zusammen einen Anteil von 1/7;
7. das Land Schleswig-Holstein einen Anteil von 1/7.

(3) Der Finanzbedarf wird jeweils für ein Jahr über einen Wirtschaftsplan festgestellt. Der Wirtschaftsplan enthält als wesentlichen Bestandteil eine Stellenübersicht. Soweit in der Gründungsphase solche Pläne noch nicht vorliegen, treffen die Träger einvernehmliche Regelungen.

(4) Soweit die AöR weitere Aufgaben für einen oder mehrere Träger übernimmt, tragen die betroffenen Träger insoweit alle entstehenden Kosten. Eine Kostenbeteiligung der nicht von der Aufgabenwahrnehmung betroffenen Träger erfolgt nicht. Die Kosten sind durch die AöR abzugrenzen und nachzuweisen.

(5) Auf Grund von Art. 49 Abs. 2 der Schleswig-Holsteinischen Landesverfassung hält das Land Schleswig-Holstein den in Absatz 2 Nr. 1 bis 4 genannten Trägern die Finanzierungskosten für die AöR nach Maßgabe des jeweiligen Wirtschaftsplans insoweit von der Hand, als diese auf die Personal- und Sachkosten der AöR entfallen. Das Land hält den in Absatz 2 Nr. 1 bis 4 genannten Trägern auch etwaige Ansprüche im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Errichtungsgesetzes von der Hand.

(6) Die in Absatz 2 Nr. 1 bis 4 genannten Träger lassen sich pauschaliert die Vorteile anrechnen, die ihnen durch die Nutzungsmöglichkeit der in § 3 Abs. 1 beschriebenen IT-Infrastruktur für eigene Zwecke entstehen. Zu diesem Zweck erfolgt für jeden Trägerverband der in Absatz 2 Nr. 1 bis 4 genannten Träger ein Vorwegabzug von 20.000 € (zusammen 80.000 €) pro Jahr von den für KomFIT zur Verfügung stehenden Mitteln nach § 19 Absatz 12 Finanzausgleichsgesetz. Das Land bringt diesen Betrag in die Finanzierung der Anstalt ein.

(7) Die für die Erledigung der in § 3 Abs. 8 des Errichtungsgesetzes genannten Aufgaben entstehenden Kosten der Anstalt tragen die in § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Träger.

§ 5 Personalgestellung

(1) Die Kooperationspartner können den von ihnen zu tragenden Anteil am Finanzbedarf der AöR ganz oder teilweise, dauerhaft oder auf bestimmte Zeit durch die Gestellung von Personal an die AöR im Rahmen des vereinbarten Stellensolls erbringen.

(2) Unbeschadet der sonstigen Grundsätze des § 13 des Errichtungsgesetzes steht der Geschäftsführung im Falle der Personalgestellung durch die Kooperationspartner ein Widerspruchsrecht aus wichtigem Grund gegen den Vorschlag zu.

(3) Die Kooperationspartner verpflichten sich, die von ihnen vorgenommene Personalgestellung auch vor Ablauf der vorgesehenen Überlassungsdauer zu beenden, sofern die Geschäftsführung dies mangels entsprechender Eignung für erforderlich hält.

§ 6 Haftungsrisiko

Die AöR wird zur Absicherung etwaiger Haftungsrisiken die Mitgliedschaft beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein beantragen.

§ 7 Kündigung

Diese Vereinbarung ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des laufenden Kalenderjahres mit Wirkung zum Ende des darauf folgenden Wirtschaftsjahres kündbar. Eine Kündigung ist frühestens ein Jahr nach Abschluss der Evaluierung im Sinne des § 8 zulässig. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Evaluierung

Die Kooperationspartner verpflichten sich, die Tätigkeit der AöR nach Ablauf von zwei Jahren seit der Gründung zu evaluieren. Die Evaluierung soll Aufschluss darüber geben, ob sich die gewählte Form der kooperativen Aufgabenwahrnehmung bewährt hat. Die Träger stimmen sich im Verwaltungsrat über die Einzelheiten zur Durchführung der Evaluierung ab.

§ 9 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

Für das Land Schleswig-Holstein

gez.

Rainer Wiegard, Finanzminister

Für die Industrie- und Handelskammer Flensburg

gez.

Uwe Möser, Präsident

gez.

Peter Michael Stein, Hauptgeschäftsführer

Für die Industrie- und Handelskammer zu Kiel

gez.

Klaus-Hinrich Vater, Präsident

gez.

Rainer Bock, Hauptgeschäftsführer

Für die Industrie- und Handelskammer zu Lübeck

gez.

Bernd Jorkisch, Präses

gez.

Prof. Dr. Bernd Rohwer, Hauptgeschäftsführer

Für die Handwerkskammer Flensburg

gez.

Eberhard Jürgensen, Präsident

gez.

Udo Hansen, Hauptgeschäftsführer

Für die Handwerkskammer Lübeck

gez.

Horst Kruse, Präsident

gez.

Andreas Katschke, Hauptgeschäftsführer

Kooperationsvereinbarung EAP

im Umlaufverfahren unterzeichnete Endfassung v. 29. September 2009

Für den Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag

gez.

gez.

Volker Dornquast, Vorsitzender

Jörg Bülow, Geschäftsführer

Für den Schleswig-Holsteinischen Landkreistag

gez.

gez.

Reinhard Sager, Vorsitzender

Jan-Christian Erps, Geschäftsführer

Für den Städteverband Schleswig-Holstein

gez.

gez.

Hans-Joachim Grote, Vorsitzender Städtebund

Bernd Saxe, Vorsitzender Städtetag

gez.

Jochen von Allwörden, Geschäftsführer

Wirtschaftsplan 2009 - 2011			
	Ansatz 2009	Ansatz 2010	Ansatz 2011
	1.11. - 31.12.2009	1.1. - 31.12.2010	1.1. - 31.12.2011
Ausgaben			
Personalausgaben	75.503,74 €	679.498,37 €	820.280,70 €
	Anmerkung: Die Personalausgaben für das Jahr 2010 sind unter der Annahme berechnet worden, dass die Personalausstattung der Anstalt stufenweise von 5 auf 10 Stellen ansteigt. Sofern die Personalbedarfe früher oder in größerem Umfang entstehen, sind Mehrbedarfe nicht auszuschließen. Dies gilt auch für die Sachkosten.		
Raumkosten	5.600,00 €	33.600,00 €	33.600,00 €
Sachkosten (pauschal)	4.500,00 €	43.650,00 €	54.000,00 €
sonstige Kosten	2.500,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €
Ausgaben gesamt	88.103,74 €	771.748,37 €	922.880,70 €
Einnahmen			
abzüglich Leistungseinnahmen	0,00 €	75.000,00 €	200.000,00 €
Zuschussbedarf	88.103,74 €	696.748,37 €	722.880,70 €
Verteilung je 1/7			
Anteil Land	12.586,25 €	99.535,48 €	103.268,67 €
Anteil LKT	12.586,25 €	99.535,48 €	103.268,67 €
Anteil SHGT	12.586,25 €	99.535,48 €	103.268,67 €
Anteil Städtebund	12.586,25 €	99.535,48 €	103.268,67 €
Anteil Städtetag	12.586,25 €	99.535,48 €	103.268,67 €
Anteil IHKen	12.586,25 €	99.535,48 €	103.268,67 €
Anteil HWKen	12.586,25 €	99.535,48 €	103.268,67 €
Kostenübernahme gem. Art. 49 Abs. 2 Landesverfassung			
Anteil Land	62.931,24 €	497.677,40 €	516.343,35 €
Anteil LKT	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Anteil SHGT	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Anteil Städtebund	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Anteil Städtetag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Anteil IHKen	12.586,25 €	99.535,48 €	103.268,67 €
Anteil HWKen	12.586,25 €	99.535,48 €	103.268,67 €

Berücksichtigung des vom Land einzubringenden Anteils aus den kommunalen IT-Vorteilen			
Anteil Land	62.931,24 €	497.677,40 €	516.343,35 €
abzüglich 1/3 des Anrechnungsbetrages	4.444,44 €	26.666,67 €	26.666,67 €
bereinigter Anteil Land	58.486,80 €	471.010,74 €	489.676,69 €
Anteil IHKen	12.586,25 €	99.535,48 €	103.268,67 €
abzüglich 1/3 des Anrechnungsbetrages	4.444,44 €	26.666,67 €	26.666,67 €
bereinigter Anteil IHKen gesamt	8.141,80 €	72.868,81 €	76.602,00 €
Anteil HWKen	12.586,25 €	99.535,48 €	103.268,67 €
abzüglich 1/3 des Anrechnungsbetrages	4.444,44 €	26.666,67 €	26.666,67 €
bereinigter Anteil HWKen gesamt	8.141,80 €	72.868,81 €	76.602,00 €
Durch das Land zu tragende Kosten			
IT-Kosten gesamt			
Büroausstattung			

Gebührenaufkommen													
In Anlehnung an die Untersuchung des Instituts für Mittelstandsforschung wird die Anzahl der bearbeiteten Fälle wie folgt geschätzt; die Gebühr wurde als Mittelwert gegriffen:													
Jahr	Fälle	Gebühr	gesamt										
2009	0	100,00 €	0,00 €										
2010	750	100,00 €	75.000,00 €										
2011	2000	100,00 €	200.000,00 €										
				Bundesland									
					Restriktive Öffentlichkeitsarbeit	Umfangreiche kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit	Mittelfristiges Maximum bei umfangreicher kontinuierlicher Öffentlichkeitsarbeit (Nutzungsquote = 33 %)						
					(Nutzungsquote = 5 %)	(Nutzungsquote = 25 %)							
				Schleswig- Holstein	652	3.259	4.345						
				Quelle: IfM, 20. August 2007 (Ausschnitt)									
Anrechnung der Vorteile für die Kommunen durch die IT-Infrastruktur des Landes (p. a.)													
Aus KomFIT-Mitteln. Betrag wird vom Land in die Finanzierung der Anstalt eingebracht.													
LKT			20.000,00 €										
SHGT			20.000,00 €										
Städtebund			20.000,00 €										
Städtetag			20.000,00 €										
gesamt			80.000,00 €										

Personalübersicht 2009 - 2011 - Entwurf

Stellen	Soll 2009												Soll 2010												Soll 2011																
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	Kosten				
	Kosten												Kosten												Kosten																
A 16	1	1											1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	119.449,12 €	119.449,12 €	119.449,12 €		
A 15																																					0,00 €	0,00 €	0,00 €		
A 14	1	1											1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	15.733,79 €	94.402,74 €	94.402,74 €		
A 13 h. D.																																					0,00 €	0,00 €	0,00 €		
A 13 g. D.																																					0,00 €	0,00 €	0,00 €		
A 12	3	3											3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	39.861,77 €	239.170,59 €	239.170,59 €		
A 11																																					0,00 €	0,00 €	0,00 €		
A 10																																					0,00 €	0,00 €	0,00 €		
A 9 g. D.																																					0,00 €	0,00 €	0,00 €		
Gesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	5	6	6	7	7	8	8	8	8	9	9	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	75.503,74 €	679.498,37 €	679.498,37 €		
Sachkostenpauschale																																					4.500,00 €	43.650,00 €	43.650,00 €		
pro Person und Jahr: 5.400,00 €																																									
pro Person und Monat: 450,00 €																																									